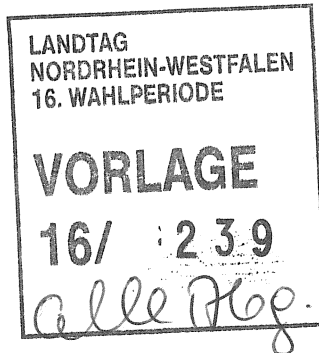




Der Präsident des Verfassungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 10. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 16/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Nötzel gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2012

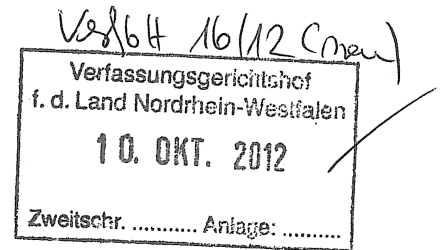
- VerfGH 16/12 -

übersende ich beigefügt Abdruck der Beschwerdeschrift vom 3. Oktober 2012 nebst Anlagen, die am 10. Oktober 2012 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich gebe Gelegenheit, bis zum 9. November 2012 zu der Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen. Etwaige einschlägige Vorgänge bitte ich zusammen mit der Stellungnahme vorzulegen.

Künftige Schriftsätze bitte ich in jeweils 12 Exemplaren einzureichen.

Dr. Bertrams



1. Vorsitzender des KV Wesel D.Nötzel

An den Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein Westfalen
Aegidikirchplatz 5
Postfach 6309

48033 Münster

3.10.2012

Begründung des Einspruches gegen die Entscheidung des Landtages vom
24.9.2012
bezüglich meines Einspruches gegen die Landtagswahl vom 13.Mai 2012
Wahlkreis 58 Wesel III.

Zu 1

Falsch ist die Darstellung das nach Aufklappen des Stimmzettels die Nummer
18 auf dem Stimmzettel sofort sichtbar war. Mein Name war maschinell nach
hinten abgeknickt und blieb auch in dieser umgeknickten Position und ist
deshalb beim Entfalten nicht lesbar gewesen.

Zeugen:

Frau Deutscher Karlstr.1 46499 Hamminkeln
Dieter Nötzel Karlstr.1 46499 Hamminkeln
Harald Diedenhofen 46499 Hamminkeln
Irmgard Diedenhofen 46499 Hamminkeln
Renate Hansen 46499 Hamminkeln
Christof Hansen 46499 Hamminkeln
Giesela Herter 46499 Hamminkeln
Erika Wenzel 46487 Wesel
Hermann Wenzel 46487 Wesel
und noch viele andere die mich auch angerufen hatten.

Zu 2

Das Ergebnis konnte auch nicht höher ausfallen, weil ich bei der Briefwahl und im Wahllokal auf dem Wahlzettel nicht zu finden war. Im Jahre 2010 hatte ich zum Beispiel bei der Landtagswahl 700 Stimmen und diesmal haben wir einen sehr intensiveren Wahlkampf gemacht mit vielen Veranstaltungen im Wahlkreis 58 Wesel III, Zeitungsinterviews und im Radio, was 2010 nicht gewesen ist. Ein Vergleich mit der Wahl in Gütersloh ist nicht nach zu vollziehen, da der Kandidat der RRP Rolf Wittkamp dort alleine Wahlkampf gemacht hat und nur einmal mit einem Stand in der Stadt Gütersloh war.

Wir in Wesel waren an 4 Samstagen mit 4 bis 6 Leuten in der Innenstadt und machten Wahlkampf, dabei verteilten wir an jedem Tag ca. 400 Flyer an die Menschen und führten sehr viele Gespräche. Wir verteilten mit 4 Leuten 6000 Flyer in den Haushalten von Wesel, Hamminkeln, Voerde und Büderich und am letzten Samstag vor der Wahl ließen wir noch durch ein Unternehmen 2000 Flyer in Schermbeck verteilen.

Zu 3

Die Sitzverteilung wäre wahrscheinlich nicht beeinflusst worden, doch nach §107StGB und §108 StGB sehe ich einen strafbaren Versuch das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Ebenso muss ich mich auf unser Grundgesetz berufen.

Art 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jeder noch so kleiner Versuch eine Wahl zu beeinflussen ist ein Eingriff in unsere Demokratie und sollte ohne Wenn und Aber aufgeklärt werden. Wenn Deutschland sich in der Welt als Wahlpolizei präsentiert, dann sollte hier in Deutschland jede Wahl ohne Beeinflussung oder Behinderung durchgeführt werden.

Dies war bei der Landtagswahl nicht der Fall, da der Stimmzettel trotz Empfehlung der Landeswahlleiterin im Schreiben vom 28. März 2012 nicht gefolgt wurde, wo auf die falsche Faltung des Stimmzettels hingewiesen wurde,

diese aber nicht verändert wurde. In dem Schreiben wurde festgestellt, dass mein Name bei vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt. Ich sehe hier sehr wohl einen Verstoß gegen die Chancengleichheit nach dem Grundgesetz, denn während meines Wahlkampfes besuchten mich mehrere Briefwähler die mir bestätigten, das sie mich nicht wählen konnten, da sie meinen Namen auf dem Wahlzettel nicht gefunden haben. Dies war auch der Grund, das ich sofort am nächsten Montag mir einen Wahlzettel besorgte und den Kreiswahlleiter aufsuchte. Alles was er mir versprochen hatte wurde nicht umgesetzt. Er schickt nur eine Standard schreiben mit folgenden Inhalt.

Informationen zur Landtagswahl am 13.Mai2012
Wahlkreis58 Wesel III

Hier wurden alle Namen der Kandidaten aufgezählt
Dahinter kam der Hinweis:

Herr Nötzel tritt als Wahlkreisbewerber für die RRP (Rentnerinnen und Rentner Partei) an, welche nicht über eine Landesliste verfügt, aus diesem Grund befindet sich sein Name auf Position 18 ganz unten auf dem Stimmzettel des Wahlkreises.

Keine Information darüber, wie er mir es versprochen hatte, das mein Name umgeknickt ist und deshalb erst nachdem entknicken des unteren Randes sichtbar wird.

Zu A

Da nichts in den Medien über die falsche Faltung zu lesen und zu hören war ergriff ich die Initiative.

Da auch nach einer Woche, meines Besuches beim Kreiswahlleiter nichts zu lesen oder zu hören war, informierte ich alle Zeitungen über die falsche Faltung. Zeugnis Frau Lörcks Redakteurin der Rheinischen Post in Wesel, die mich daraufhin besuchte und einen Bericht über die Faltung in der Zeitung veröffentlichte. Auch die NRZ brachte einen Artikel nachdem ich mehrfach wegen der falschen Faltung angerufen hatte. Bei meiner Nachfrage ob sie von dem Kreiswahlleiter wegen der Faltung informiert wurden, sagten sie Nein. Auch bei meinem Interview bei Radio KW wußte man nichts von dieser seltsamen Faltung. Erst in meinem Interview bei Radio KW wurde dies im Radio auf meinem Wunsch hin gesendet.

Auch im Weseler , den Lokalnachrichten für Wesel stand ein Artikel, Herr Nötzel kämpft für eine ehrenwerte Sache und jetzt muss er noch gegen den Amtsschimmel kämpfen.

Die meisten älteren Menschen haben nur sehr kleine Renten und können sich weder Zeitung geschweige denn einen Internetanschluß leisten um sich dort über die Wahl und Wahlzettel zu informieren, dies wurde mir im Wahlkampf immer wieder bestätigt. Deshalb sollte vor der Wahl ein Schaden vermieden werden, dann brauchte man während und nach der Wahl den Schaden nicht kleinzureden oder versuchen das ganze zu vertuschen.

Auf Grund dieser oben genannte Tatsachen, sehe ich sehr wohl einen Grund meinem Einspruch zu zustimmen und die Wahl zu wiederholen, da sehr wohl der Versuch das Wahlergebnis zu beeinflussen zu erkennen ist nach nachdem Grundgesetz Artikel 1 und besonders Artikel 2 Absatz 1 sowie dem Wahlprüfungsgesetz

§5 Absatz 3

3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflußt,

§7 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes NRW.

2. im Falle des § 5 Ziff. 2 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln. Bei dieser Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;



Dieter Nötzel

Erster Vorsitzender des Kreisverbandes Wesel der RRP
und Landtagskandidat der RRP für den Wahlkreis 58 Wesel III

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Die eMail des Einspruchsführers vom 15. Mai 2012 kann nicht als zulässige Einlegung eines Einspruchs berücksichtigt werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW kann der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber/innen durch die Landeswahlleiterin im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte am 25. Mai 2012.

Dies ist wegen des Schreibens des Einspruchsführers vom 02. Juni 2012 jedoch unschädlich. Allerdings ist auch dieser Einspruch nicht formgerecht eingelegt, weil der Einspruchsführer nicht die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW notwendige **vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten** beigebracht hat. Auf dieses Erfordernis hatte ihn die Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 16. Mai 2012 unter Übersendung des Gesetzestextes besonders hingewiesen. Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 02. Juni 2012 die Erfüllung dieses gesetzlichen Erfordernisses ausdrücklich abgelehnt.

Lediglich **hilfsweise** ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Der Einspruch kann nur auf Gründe gestützt werden, die in § 5 Wahlprüfungsgesetz NW genannt sind. Da der Einspruchsführer die **Verfassungsmäßigkeit** der vorgezogenen Landtagswahl am 13. Mai 2012 moniert, ist eine Verletzung der Landesverfassung im Hinblick auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW zu prüfen.

Nach Art. 34 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LV) wird der Landtag grundsätzlich auf fünf Jahre gewählt. Allerdings kann sich der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 LV durch eigenen Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder vorzeitig auflösen mit der Folge, dass nach Art. 35 Abs. 3 LV innerhalb von 60 Tagen eine vorgezogene Landtagswahl stattzufinden hat.

Der Landtag hat in der 15. Legislaturperiode seine Selbstauflösung nach knapp zwei Jahren am 14. März 2012 - erstmals in der 66-jährigen Geschichte Nordrhein-Westfalens - einstimmig beschlossen. Durch die Neuwahl am 13. Mai 2012 wurde die von der Landesverfassung hierfür vorgesehene Sechzigtagesfrist eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Verletzung anderer Vorschriften der Landesverfassung oder des Landeswahlgesetzes bei der Landtagswahl am 13. Mai 2012 sind nicht ersichtlich. Damit liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer öffentliche Äußerungen der Landeswahlleiterin im Vorfeld der Wahl beanstandet, stellt dies keinen rechtserheblichen Vortrag relevanter Gründe im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW dar. Derartige Einwände können nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens geltend gemacht werden, so dass an dieser Stelle darauf verzichtet wird, ihre fehlende Substantiiiertheit näher darzulegen.

9. Wahleinspruch des Herrn D. N.

steht für Dieter Nötzel

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. Juni 2012, das er dem Stellvertreter der Landeswahlleiterin am 5. Juni 2012 persönlich ausgehändigt hat, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, dass er und die Mitglieder der Rentnerinnen und Rentner Partei sich bei der Landtagswahl benachteiligt fühlen, da sowohl bei der Briefwahl als auch in einigen Wahllokalen die Stimmzettel so gefaltet gewesen seien, dass sein Name nur durch Zufall auffindbar gewesen sei. Versprochene Pressemitteilungen des Kreiswahlleiters über die Faltung der Stimmzettel seien erst am Ende der Briefwahl bekannt gegeben worden. Bis dahin hätten allerdings schon 6.355 Wähler per Briefwahl gewählt. Eine andere Faltmöglichkeit des Stimmzettels habe bestanden, wie der gefaltete Wahlzettel des Wahlkreises 95 Gütersloh II des dortigen Kandidaten der Rentnerinnen und Rentner Partei zeige. Der Einspruchsführer empfindet die betr. Faltung als Diskriminierung der Rentner und Angriff auf die demokratischen Grundrechte. Deshalb fordern er und die Mitglieder der Rentnerinnen und Rentner Partei eine Neuwahl oder Wiederholungswahl für den Wahlkreis 58 Wesel III und eine Zusage, dass eine derartige, Kandidaten benachteiligende Vorgehensweise bei der Bundestagswahl 2013 nicht vorkommen werde.

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 57 bis 59 Wesel II bis IV hat der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Stimmzettel für den Wahlkreis 58 Wesel III, in denen der Einspruchsführer für die Rentnerinnen und Rentner Partei als Kreiswahlvorschlag an Nummer 18 aufgeführt war, für die Briefwahl seitens der beauftragten Druckerei derart gefaltet worden waren, dass sowohl der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers auf der linken Seite als auch die Landesliste der Partei der Vernunft mit der Nummer 17 auf der rechten Seite bei nicht vollständiger Auffaltung des Stimmzettels verdeckt waren. Im Rahmen der Kontrolle von Musterstimmzetteln wurde diese unzureichende Faltung des Stimmzettels von dem Büro der Landeswahlleiterin festgestellt und gegenüber dem Kreiswahlleiter bemängelt. Es wurde vereinbart, dass seitens der Kreiswahlleitung in geeigneter Weise durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf den Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers hingewiesen wird. Laut Aussage des Kreiswahlleiters ist dies auch mehrfach geschehen. Der Pressesprecher des Kreises Wesel habe zudem am 19.04.2012 die zugelassenen Wahlvorschläge der Weseler Wahlkreise veröffentlicht. Die Pressemitteilung, in der auch begründet worden sei, warum der Kreiswahlvorschlag für den Einspruchsführer der Rentnerinnen und Rentner Partei, die keine Landesliste eingereicht hatte, auf dem Stimmzettel die Nummer 18 erhalten hatte, sei auch auf den Internetseiten des Kreises Wesel abrufbar gewesen. Des Weiteren sei ein Stimmzettelmuster auf der Internetseite des Radiosenders "Radio KW" eingestellt gewesen. Die offizielle Bekanntmachung der zugelassenen Stimmzettel, die auch die Nummerierung der Kreiswahlvorschläge enthalten habe, sei am 20.04.2012 im Amtsblatt des Kreises Wesel erfolgt. Das Amtsblatt sei im Internet veröffentlicht und der Presse zur Verfügung gestellt worden. Am 26.04.2012 hätten die Gemeinden, die zum Wahlkreis 58 Wesel III gehören, die Anweisung erhalten, dass die Wähler/innen, die die Briefwahl im Rathaus direkt durchführen wollten, auf die vollständige Auffaltung des Stimmzettels hingewiesen werden sollten. Außerdem sei in den betroffenen Rathäusern im Bereich der Stimmabgabe ein Musterstimmzettel ausgehängt worden. Am 30.04.2012 sei eine Pressemitteilung, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Einspruchsführer im Wahlkreis 58 Wesel III kandidiere und sein Name sich "ganz unten" auf dem Stimmzettel befinde, da es keine Landesliste der Rentnerinnen und Rentner Partei gebe, den Presseredaktionen zur Verfügung gestellt und im Internet veröffentlicht worden. Bis zum Wahltag sei in zahlreichen Zeitungs- und Radioberichten auf die Inhalte der Stimmzettel der Weseler Wahlkreise hingewiesen worden. In der Sendung des Lokalsenders Radio KW sei noch am 09.05.2012 insbesondere auf die Faltung des Stimmzettels des Wahlkreises 58 Wesel III eingegangen worden.

A

① Dem Einspruchsführer sei 30.04.2012 in einem persönlichen Gespräch erläutert worden, dass die Stimmzettel für die Urnenwahl anders gefaltet seien als die für die Briefwahl, welche aus praktischen Erwägungen auf das Format DIN A6 (Format der Stimmzettelumschläge) gefalzt worden waren, um den Kommunen die Versendung der Briefwahlunterlagen zu erleichtern. Die Stimmzettel für die Urnenwahl seien auf das Format DIN A5 gefalzt und so gefaltet, dass die bedruckte Seite nicht zu sehen gewesen sei. Beim Aufklappen des Stimmzettels sei der Kreiswahlvorschlag Nummer 18 des Einspruchsführers sogar unmittelbar zu sehen gewesen.

Der Kreiswahlleiter sagt zu, dass zukünftig konsequenter dafür Sorge getragen wird, die Faltung der Stimmzettel so vorzunehmen, dass nicht einzelne Kandidaten bei nicht vollständiger Auffaltung der Stimmzettel abgedeckt bleiben.

② Angesichts des Wahlergebnisses, wonach der Einspruchsführer im Wahlkreis 58 Wesel III mit 241 Erststimmen deutlich mehr Stimmen als der Wahlkreiskandidat der Rentnerinnen und Rentner Partei im Wahlkreis 95 mit 177 Erststimmen erzielt hat, zeige sich, dass durch die Faltung des Stimmzettels dem Einspruchsführer offenbar keine Nachteile entstanden seien.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Er ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter auch die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

③ Der Vortrag des Einspruchsführers bezüglich der Faltung des Stimmzettels im Wahlkreis 58 Wesel III ist nicht mandatsrelevant in dem Sinne, dass sich dadurch eine andere Zusammensetzung des Landtags ergeben konnte. Nach § 5 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes kann der Wahleinspruch nur darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob in der Art der Faltung des Stimmzettels im Wahlkreis 58 Wesel III ein Wahlfehler liegt. Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung machen keine Vorgaben hinsichtlich der Faltung von Stimmzetteln. Allerdings ist vorliegend nicht der Empfehlung der Landeswahlleiterin mit Schreiben vom 28. März 2012 gefolgt worden, wonach bei der Falzung des Stimmzettels vermieden werden sollte, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag bei nicht vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt.

Die Art der Faltung der betreffenden Stimmzettel dürfte aber nicht gegen die aus Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz folgende Chancengleichheit der Wahlbewerber/innen verstoßen. Zwar befanden sich der Name des Einspruchsführers sowie ein weiterer Wahlvorschlag am unteren Rand des Stimmzettels, der so gefaltet war, dass sie nur bei vollständiger Auffaltung des Stimmzettels sichtbar wurden. Die betreffenden Stimmzettel sind im Wesentlichen für die Briefwahl verwendet worden. Dabei mussten die Briefwähler/innen den mehrfach gefalteten Stimmzettel in jedem Fall vor der Stimmabgabe entfalten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Briefwähler/innen nicht hätten erkennen können, dass der Stimmzettel nicht bereits mit dem Wahlvorschlag 16 endete. Außerdem hat der Kreiswahlleiter dafür Sorge getragen,

Falsch
dass mehrfach und deutlich vor dem Ende der Briefwahl durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert wurde, wie der Stimmzettel u.a. im Wahlkreis 58 Wesel III aussieht und wo die einzelnen Kandidaten und Wahlvorschläge zu finden sind. Dabei wurde teilweise auch auf die "besondere" Faltung und die Position des Einspruchsführers am Ende des Stimmzettels ausdrücklich hingewiesen.

Die Urnenwähler/innen hätten sich darüber hinaus anhand der in den Wahllokalen ausgehängten Musterstimmzettel ausreichend darüber informieren können, an welcher Stelle der gewünschte Kandidat zu finden ist.

10. Wahleinspruch des Herrn J. T.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat für sich als Wahlberechtigter mit Schreiben vom 16. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, dass das Bundesministerium für Justiz den im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien durch strafbare Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft ungerechtfertigte Vermögensvorteile bei der Finanzierung von Wahlkampfkosten verschafft hätte. Daran hätten u.a. auch Richter bis zum Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, mitgewirkt.

Entscheidungsgründe

Es ist fraglich, ob der fristgerecht eingelegte Einspruch formgerecht eingelegt und damit zulässig ist. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter zwar die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Bei den Zustimmungsunterschriften ist allerdings auffällig, dass sie ursprünglich vermutlich auf DIN A 4 Bögen geleistet wurden, deren oberes Drittel jedoch spätestens bei Vorlage an die Präsidentin des Landtags NRW abgeschnitten war. Außerdem hat die Stadt Rees der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Unterzeichner der laufenden Nummern 17, 19 und 27 dort vorgetragen hätten, nicht gewusst zu haben, dass sie mit ihrer Unterschrift den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 unterstützen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der schriftlichen Zustimmungen entgegen dem Erfordernis der Nummer 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz nicht in Kenntnis, dass sie sich auf einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 beziehen, geleistet worden sind.

Der Einspruchsführer ist auf die Art und Weise der Beibringung der Zustimmung von den 50 weiteren Wahlberechtigten ausdrücklich von der Präsidentin des Landtags NRW mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hingewiesen worden.

Es kann aber letztlich dahinstehen, ob der Einspruch zulässig ist, da er unbegründet ist.